



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

18. Jahrgang	Potsdam, den 29. März 2007	Nummer 6
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
26.3.2007	Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG)	74
26.3.2007	Gesetz zu dem Dritten Staatsvertrag vom 10. Januar 2007 zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks	75
26.3.2007	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	83

Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG)¹

Vom 26. März 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes

Für den Zugang zu Umweltinformationen und für die aktive Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die Begriffsbestimmungen gelten mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 11 bis 14 die bundesrechtlichen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 2

Informationspflichtige Stellen

Informationspflichtige Stellen sind

1. Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sowie sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
 - a) die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
 - b) Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, der Gemeinden, der Landkreise oder einer unter der Aufsicht des Landes, der Gemeinden oder der Landkreise stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

§ 3

Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, auch wenn sich der Rechtsstreit gegen eine private informationspflichtige Stelle richtet.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG (ABl. EG Nr. L 41 S. 26).

(2) § 6 Abs. 3 und 4 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes gilt entsprechend.

§ 4

Überwachung privater informationspflichtiger Stellen

(1) Die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle für das Land oder eine unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Nr. 2.

(2) Die privaten informationspflichtigen Stellen haben den nach Absatz 1 zur Überwachung zuständigen Stellen auf deren Verlangen alle zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Informationen herauszugeben.

(3) Die nach Absatz 1 zur Überwachung zuständigen Stellen können gegenüber den privaten informationspflichtigen Stellen die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 6

Kosten

(1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes können Gebühren und Auslagen (Kostenerstattung) erhoben werden. Gebührenfrei sind die Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte oder die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort sowie der Zugang zu Umweltinformationen, die nach §§ 7 und 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes bereitgestellt werden. Die Gebührenhöhe ist unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg entsprechend. Das für Umweltschutz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die kostenpflichtigen Leistungen und die Höhe der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Gemeinde und Gemeindeverbände können abweichend von der Rechtsverordnung die Kostenerstattung durch Satzung regeln.

(2) Für die Entgelterhebung privater informationspflichtiger Stellen im Sinne von § 2 Nr. 2 gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Die Höhe der Kostenerstattung bemisst sich nach der in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 5 festgelegten Gebührenhöhe.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Potsdam, den 26. März 2007

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Gesetz
zu dem Dritten Staatsvertrag vom 10. Januar 2007
zur Änderung des Staatsvertrages über die
Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg
im Bereich des Rundfunks**

Vom 26. März 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 10. Januar 2007 vom Land Brandenburg unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 26. März 2007

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Dritter Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages über die
Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg
im Bereich des Rundfunks**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Staatsvertrages über die
Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg
im Bereich des Rundfunks**

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der Fassung vom 1. Januar 1999, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 13./26. Februar 2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Zuordnung von terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten in Berlin und Brandenburg

- § 3 Übertragungsmöglichkeiten für den RBB
§ 4 Übertragungsmöglichkeiten für das Zweite Deutsche Fernsehen und Deutschlandradio
§ 5 Nutzung der Übertragungsmöglichkeiten
§ 6 Zuordnung weiterer und künftig verfügbarer Übertragungsmöglichkeiten

Dritter Abschnitt

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

- § 7 Rechtsform, Organe
§ 8 Aufgaben der Medienanstalt, Anordnungen
§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Medienrates
§ 10 Wahl des Medienrates
§ 11 Unvereinbarkeiten
§ 12 Aufgaben und Arbeitsweise des Medienrates
§ 13 Wahl und Amtszeit des Direktors
§ 14 Aufgaben des Direktors
§ 15 Finanzierung der Medienanstalt
§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung
§ 17 Prüfung durch den Rechnungshof
§ 18 Rechtsaufsicht

Vierter Abschnitt

Vielfaltsicherung im privaten Rundfunk

- § 19 Meinungsvielfalt

- § 20 Ausschluss publizistischer Vormachtstellungen in Berlin und Brandenburg

Fünfter Abschnitt

Zulassungsverfahren und Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten

Erster Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Feststellung und Ausschreibung der Übertragungsmöglichkeiten
 § 22 Rundfunkanstalten
 § 23 Zulassungserfordernis
 § 24 Verfahren, Mitwirkungspflichten
 § 25 Auskunftsrecht und Ermittlungsbefugnisse
 § 26 Vertraulichkeit
 § 27 Formelle Voraussetzungen der Sendeerlaubnis
 § 28 Inhalt der Sendeerlaubnis, Nebenbestimmungen
 § 29 Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung
 § 30 Nachträgliche Veränderungen der Erlaubnisgrundlagen
 § 31 Rücknahme und Widerruf der Sendeerlaubnis

Zweiter Unterabschnitt

Drahtlose terrestrische Übertragungsmöglichkeiten

- § 32 Vergabeverfahren
 § 33 Auswahlkriterien für drahtlose terrestrische Übertragungsmöglichkeiten

Dritter Unterabschnitt

Nutzung des Kabels

- § 34 Nutzung der Kabelkapazitäten
 § 35 Besondere Vorschriften über die Sendeerlaubnis für Kabelrundfunk
 § 36 Zulässigkeit der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen
 § 37 Voraussetzungen der Weiterverbreitung
 § 38 Betreiben von Kabelanlagen, Zugangsfreiheit
 § 39 Pflichten der Kabelanlagenbetreiber
 § 40 Grundsätze der Belegung analoger Kabelkanäle
 § 41 Zuständigkeiten und Spielräume für die Belegung analoger Kabelkanäle

Sechster Abschnitt

Besondere Nutzungsformen

- § 42 Offene Kanäle
 § 43 Mischkanäle
 § 44 Minderheitenprogramme
 § 45 Erprobung neuer Nutzungsformen

Siebter Abschnitt

Programmanforderungen an den privaten Rundfunk

- § 46 Programmgrundsätze
 § 47 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
 § 48 Werbung und Teleshopping

Achter Abschnitt

Sonstige Veranstalterpflichten und Veranstalterrechte im privaten Rundfunk

- § 49 Informationsrecht
 § 50 Programmverantwortung
 § 51 Aufzeichnungspflichten
 § 52 Gegendarstellung
 § 53 Drittsenderechte
 § 54 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
 § 55 Aufsicht

Neunter Abschnitt

Aufsicht, Ordnungswidrigkeiten

- § 56 Auskunftsrecht
 § 57 Beschwerdeverfahren
 § 58 Beanstandung
 § 59 Ruhen der Erlaubnis, Verbot einzelner Sendungen
 § 60 Ordnungswidrigkeiten
 § 61 Kündigung“.

2. In der Präambel werden die Sätze 3 bis 6 aufgehoben. Die Sätze 7 bis 9 werden die Sätze 3 bis 5.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 5 wird jeweils das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert: Die Wörter „die Landesrundfunkanstalten“ werden durch die Wörter „den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

- bb) Die Nummern 1 bis 4 sowie 11 bis 15 werden aufgehoben.

- cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden zu den neuen Nummern 1 bis 5.

- dd) Es wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Übertragungsmöglichkeit die Nutzung analoger und digitaler Signale, die drahtlos terrestrisch, über Satellit oder über Kabel verbreitet werden,“.

- ee) Die bisherige Nummer 10 wird zu der neuen Nummer 7.

ff) In der neuen Nummer 7 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

5. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„Zuordnung von terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten in Berlin und Brandenburg“.

6. § 3 wird aufgehoben.

7. Die §§ 4 und 5 werden zu den neuen §§ 3 und 4 und wie folgt gefasst:

„§ 3
Übertragungsmöglichkeiten für den RBB

Der RBB erhält zur Wahrnehmung der Grundversorgung folgende Übertragungsmöglichkeiten:

1. mit Sendestandorten in Berlin terrestrische Übertragungsmöglichkeiten für insgesamt sieben Hörfunkprogramme und terrestrische Übertragungsmöglichkeiten für zwei Fernsehprogramme;
2. mit Sendestandorten in Brandenburg flächendeckende terrestrische Übertragungsmöglichkeiten für insgesamt vier Hörfunkprogramme und flächendeckende terrestrische Übertragungsmöglichkeiten für zwei Fernsehprogramme.

§ 4
Übertragungsmöglichkeiten für
das Zweite Deutsche Fernsehen und Deutschlandradio

Zur Wahrnehmung der Grundversorgung erhält das Zweite Deutsche Fernsehen terrestrische Übertragungsmöglichkeiten für ein Fernsehprogramm und das Deutschlandradio flächendeckende Übertragungsmöglichkeiten für zwei Hörfunkprogramme.“

8. Es wird ein neuer § 5 eingefügt:

„§ 5
Nutzung der Übertragungsmöglichkeiten

Die Übertragungsmöglichkeiten können für die Verbreitung der das jeweilige Programm begleitenden Telemedien genutzt werden.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Teilsatz wird das Wort „Übertragungskapazitäten“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Übertragungskapazität“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Frequenzen“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Sendekapazitäten“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Frequenzzuordnung“ durch die Wörter „Zuordnung von Übertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Frequenzzuordnung“ durch die Wörter „Zuordnung von Übertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Übertragungskapazitäten“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Frequenzkette“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeit“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird das Wort „Frequenzen“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.

10. § 6 a wird aufgehoben.

11. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)“ die Wörter „sowie nach den §§ 14 bis 21 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach diesem Staatsvertrag“ durch die Wörter „auf dem Gebiet der Zulassung, der Übertragungsmöglichkeiten und der Aufsicht über die Veranstalter sowie die Nutzer des Offenen Kanals“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Medienanstalt ist unzulässig.“

12. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Medienanstalt wacht über die Einhaltung der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und dieses Staatsvertrages, soweit sie nicht den öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder den Datenschutz betreffen, und sorgt für deren Durchführung.“

- b) Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.
13. In § 11 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 20 dieses Staatsvertrages“ durch die Angabe „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
14. In § 12 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „drahtloser Frequenzen gemäß § 33“ durch die Wörter „von Übertragungsmöglichkeiten nach § 32“ ersetzt.
15. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Dienstvertrag orientiert sich an den Grundsätzen, die für einen Beamten auf Zeit gelten.“
16. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 33 und 34“ durch die Angabe „§§ 32 und 33“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Direktor vertritt die Medienanstalt im Rahmen der länderübergreifenden Koordinierung durch die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten. Richtlinien nach dem Rundfunkstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bedürfen der Zustimmung des Medienrates.“
17. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „an die Landesrundfunkanstalten“ durch die Wörter „an den RBB“ ersetzt.
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Übertragungskapazitäten“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.
19. § 20 wird aufgehoben.
20. § 21 wird § 20.
21. § 22 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 bis 3 werden die Wörter „Kapazitäten“ und „Übertragungskapazitäten“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
22. § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 33“ und die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „§ 19 des Rundfunkstaatsvertrages und § 2 Abs. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages bleiben unberührt.“
23. § 24 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 37 und 38“ durch die Angabe „§§ 36 und 37“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Mediendienst“ durch die Wörter „elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst“ ersetzt und werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
24. § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ und die Angabe „§§ 19 bis 21“ durch die Angabe „§§ 19 und 20 sowie § 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ und die Angabe „§§ 19 bis 21“ durch die Angabe „§§ 19 und 20 sowie § 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 wird jeweils die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
25. Die §§ 26 und 27 werden zu den neuen §§ 25 und 26.
26. § 28 wird § 27.
27. § 29 wird § 28 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 sind nach dem Wort „Zusammensetzung“ die Wörter „einschließlich der Zusammensetzung seiner Gesellschafter“ einzufügen.
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Angaben nach § 28 kann die Medienanstalt allgemein zugänglich machen.“
28. § 30 wird § 29 und wird wie folgt gefasst:
- „§ 29
Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung
(1) Der Veranstalter kann ab drei Jahre vor Ablauf einer Sen-

deerlaubnis die Verlängerung der Sendeerlaubnis beantragen. Liegt kein Verlängerungsantrag vor, so wird die Übertragungsmöglichkeit ausgeschrieben, soweit für sie ein Ausschreibungsverfahren vorgesehen ist.

(2) Nutzt der Veranstalter keine knappe Übertragungsmöglichkeit, so hat er einen Anspruch auf die Verlängerung der Sendeerlaubnis, wenn die formellen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Nutzt der Veranstalter knappe Übertragungsmöglichkeiten, bei denen im Falle mehrerer Bewerber eine Auswahl stattfindet, so hat er einen Anspruch auf eine einmalige Verlängerung der Sendeerlaubnis um einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren, wenn

1. sich die Zusammensetzung des Veranstalters und seine Programmgestaltung nicht in einer Weise verändert haben, die unter Berücksichtigung des Zeitablaufes die Grundlage der früheren Auswahlentscheidung entfallen lässt,
2. der Veranstalter die nach diesem Staatsvertrag und nach der Sendeerlaubnis bestehenden Pflichten erfüllt hat.

Andernfalls leitet der Medienrat unter Hinweis auf den Antrag des Veranstalters das für die jeweilige Übertragungsmöglichkeit vorgesehene Verfahren zur Auswahl ein. Zusätzlich zu den für die entsprechende Übertragungsmöglichkeit geltenden Auswahlkriterien sind Satz 1 Nr. 1 und 2 und das Interesse des Veranstalters, das Programm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen.“

29. § 31 wird § 30 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 19 bis 21“ durch die Angabe „§§ 19 und 20 sowie § 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.

30. § 32 wird § 31 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
 - bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nachträgliche Veränderungen der Erlaubnisgrundlagen vollzogen werden, die nicht nach § 30 Abs. 1 oder 2 genehmigt werden können.“
- b) In Absatz 3 werden die Angabe „§ 5a Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 und 4“ und die Angabe „§ 5a Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

31. Die Überschrift des Zweiten Unterabschnittes des Fünften Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„Drahtlose terrestrische Übertragungsmöglichkeiten“.

32. § 33 wird § 32 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „drahtloser Frequenzen“ durch die Wörter „drahtloser terrestrischer Übertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2“ ersetzt.

33. § 34 wird § 33 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Auswahlkriterien für drahtlose terrestrische Übertragungsmöglichkeiten“.
- b) Absatz 2 Nr. 2 wird gestrichen und die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Übertragungskapazitäten“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Kapazitäten“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fernsehfrequenz“ durch das Wort „Fernsehübertragungsmöglichkeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fernsehfrequenzen“ durch das Wort „Fernsehübertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 wird das Wort „Hörfunkfrequenzen“ durch das Wort „Hörfunkübertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.
- g) Es werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Unter Würdigung der Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Übertragungsmöglichkeiten können Übertragungsmöglichkeiten für Programme vergeben werden, die aufgrund einer bundesweit koordinierten Abstimmung unter den Landesmedienanstalten für eine bundesweite drahtlose terrestrische Verbreitung vorgesehen sind.

(9) Bei seiner Auswahlentscheidung kann der Medienrat Telemedien berücksichtigen, soweit dadurch der Vorrang der Vielfaltsicherung im Rundfunk nicht beeinträchtigt wird.“

34. Die Überschrift des Dritten Unterabschnittes des Fünften Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„Nutzung des Kabels“.

35. § 35 wird § 34 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden das Wort „Übertragungskapazitäten“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“, das Wort „Medien-diensten“ durch das Wort „Telemedien“ und die Wörter „der Telekommunikation“ durch das Wort „Telekommuni-kationsdiensten“ ersetzt.

36. § 36 wird § 35 und in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 40“ und das Wort „Übertragungskapazitäten“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ ersetzt.

37. § 37 wird § 36 und die Angabe „§ 38“ wird durch die An-gabe „§ 37“ ersetzt.

38. § 38 wird § 37.

39. § 39 wird § 38 und wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 8 werden aufgehoben.

40. § 40 wird § 39 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Übertragungskapazitäten“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ und das Wort „Übertragungskapazität“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeit“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die in Berlin und Brandenburg gesetzlich be-stimmten Programme des öffentlich-rechtlichen Rund-funks dürfen vom Teilnehmer neben dem für den Ka-belanschluss erhobenen Entgelt keine zusätzlichen Ent-gelte erhoben werden. Gleiches gilt für die Programme nach § 2 Nr. 1 bis 4.“

41. § 41 wird § 40 und wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Grundsätze der Belegung analoger Kabelkanäle

(1) Die nach den §§ 3 und 4 veranstalteten Rundfunkpro-gramme sowie die Programme der in der ARD zusammen-geschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF, die auf der Grundlage staatsvertraglicher Vereinbarungen aller Länder gemeinsam veranstaltet oder mitveranstaltet wer-den, sind über Kabelanlagen zu verbreiten. Gleiches gilt für nach § 23 zugelassene Programme im Sinne von § 2 Nr. 1 bis 4 sowie nach §§ 35, 42 und 43 in dem jeweiligen durch Beschluss des Medienrates bestimmten Verbreitungs-gebiet.

(2) Im Übrigen erfolgt die Kanalbelegung unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

1. der Beitrag des jeweiligen Programms zur Vielfalt der in der Kabelanlage enthaltenen Programme,

2. die Nachfrage der Teilnehmer,

3. der lokale Bezug der Programme.

(3) Haben die in einer Kabelanlage verfügbaren Kabelkanäle unterschiedliche Reichweiten oder unterschiedliche techni-sche Merkmale, so gelten der Vorrang nach Absatz 1 und im Übrigen die Kriterien des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Mehreren Programmen kann ein Kanal zugeteilt wer-den, der entweder zu unterschiedlichen Zeiten oder in tur-nusmäßigem Wechsel genutzt wird, wenn dadurch den in Absatz 2 genannten Kriterien mehr entsprochen werden kann.

(5) Die Kanalbelegung ist der Entwicklung des Programm-angebotes und der Übertragungskapazitäten in regelmäßi-gen Abständen anzupassen.“

42. § 41 a wird aufgehoben.

43. § 42 wird § 41 und wie folgt gefasst:

„§ 41
Zuständigkeiten und Spielräume
für die Belegung analoger Kabelkanäle

(1) Die Medienanstalt legt die Belegung analoger Kabel-kanäle in Kabelanlagen fest, sofern die Entwicklung des Programmangebotes und der Übertragungskapazitäten dies erfordern. Anderenfalls gestattet die Medienanstalt den Be-treibern von Kabelanlagen durch zu veröffentlichenden Beschluss oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, die Kanäle in Anwendung der Grundsätze der §§ 39 und 40 selbst zu belegen. Sie kann damit Vorgaben zur Konkreti-sierung der Kriterien des § 40 Abs. 2 verbinden. Entspricht die Kanalbelegung durch einen Kabelanlagenbetreiber nicht den gesetzlichen Kriterien oder Vorgaben der Medienan-stalt oder verstößt der Kabelanlagenbetreiber wiederholt gegen Vorgaben der Medienanstalt, kann sie den Kabelanla-genbetreiber anweisen, die Kanalbelegung entsprechend zu ändern oder selbst eine Belegungsentscheidung treffen oder die Gestattung widerrufen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für solche Betreiber,

1. die die Kabelanlage nicht entsprechend § 39 Abs. 1 be-treiben;
2. die aufgrund von Verflechtungen zu einzelnen Rund-funkveranstaltern oder aufgrund anderer Umstände be-gründeten Anlass zur Vermutung geben, dass andere als die in § 40 Abs. 2 genannten Kriterien die Kanalbe-legung bestimmen;
3. die nach § 27 Abs. 2 und 3 auch von der Erteilung einer Sendeerlaubnis ausgeschlossen sind.

(3) Die Aufsicht der Medienanstalt über die Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs bleibt unberührt.“

44. § 43 wird § 42.

45. § 44 wird § 43 und in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Übertragungskapazität“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeit“ ersetzt.

46. § 45 wird § 44 und in Satz 3 werden die Wörter „den Landesrundfunkanstalten“ durch die Wörter „dem RBB“ ersetzt.

47. § 46 wird § 45 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Kapazitäten“ durch das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“, das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ und die Angabe „§ 39 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 53 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2“ ersetzt.

48. § 47 wird § 46 und wie folgt gefasst:

„§ 46
Programmgrundsätze

Für die Programme nach § 2 Nr. 1 bis 4 einschließlich der in offenen Kanälen und Mischkanälen ausgestrahlten Beiträge gilt § 41 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Berlin und in der Region Berlin-Brandenburg fördern.“

49. § 48 wird § 47 und wie folgt gefasst:

„§ 47
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Für den Jugendschutz gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.“

50. § 49 wird § 48 und wie folgt gefasst:

„§ 48
Werbung und Teleshopping

(1) Für Werbung, Teleshopping, Sponsoring und Eigenwerbebelegungen gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Programme nach § 2 Nr. 1 bis 4 finden § 44 Abs. 3 bis 5, §§ 45 und 45a Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

(3) Für Programme nach § 2 Nr. 1 bis 4 gilt § 45a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages mit der Maßgabe, dass höchstens 16 Teleshopping-Fenster täglich zulässig sind und ihre Gesamtsendedauer sechs Stunden pro Tag nicht überschreiten darf. § 45a Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

51. Die §§ 50 bis 54 a werden aufgehoben.

52. § 55 wird § 49.

53. § 56 wird § 50 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Jugendschutzbeauftragte nach § 7 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist der Medienanstalt zu benennen.“

54. Die §§ 57 bis 59 werden die §§ 51 bis 53.

55. § 60 wird § 54 und wie folgt gefasst:

„§ 54
Grundsätze für die Verarbeitung
personenbezogener Daten

Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin, soweit nicht die datenschutzrechtlichen Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Darüber hinaus ist § 41 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

56. Die §§ 61 bis 65 werden aufgehoben.

57. § 66 wird § 55 und wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

58. § 67 wird § 56 und die Angabe „§ 39 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 53 des Rundfunkstaatsvertrages“ und die Angabe „§ 26“ wird durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

59. § 68 wird § 57.

60. § 69 wird § 58 und in Absatz 4 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 53 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.

61. § 70 wird § 59.

62. § 71 wird § 60 und Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Es gelten die Ordnungswidrigkeitsvorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Der bisherige Satz 1 wird neuer Satz 2 und wie folgt geändert:

- aa) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefasst:
 „Ferner handelt ordnungswidrig, wer, ohne bundesweiter Veranstalter zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig“
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2“ ersetzt.
- dd) Die Nummern 5 bis 17 werden gestrichen.
- ee) Die bisherigen Nummern 18 bis 27 werden die Nummern 5 bis 14.
- ff) In der neuen Nummer 5 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- gg) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- hh) In der neuen Nummer 7 wird die Angabe „§ 49 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- ii) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „§ 49 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- jj) In der neuen Nummer 9 wird die Angabe „§ 49 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- kk) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „§ 49 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- ll) In der neuen Nummer 11 wird die Angabe „§ 49 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 8 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- mm) In der neuen Nummer 12 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- nn) In der neuen Nummer 13 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- oo) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- pp) Die bisherigen Nummern 28 bis 33 werden gestrichen.
- qq) Die bisherigen Nummern 34 bis 36 werden zu den Nummern 15 bis 17.
- rr) In der neuen Nummer 15 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 45a Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- ss) In der neuen Nummer 16 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1“ ersetzt.
- tt) In der neuen Nummer 17 wird die Angabe „§ 57 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1“ ersetzt.
- uu) Die bisherigen Nummern 37 bis 44 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.
- cc) In der neuen Nummer 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 8“ und die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- ee) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „§§ 40 bis 42“ durch die Angabe „§§ 39 und 40“ ersetzt.
- ff) In der neuen Nummer 5 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 38 Satz 1“ und die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 38 Satz 2“ ersetzt.
- gg) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden gestrichen.
63. § 72 wird aufgehoben.
64. Der bisherige § 73 wird § 61 und in Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der vom Inkrafttreten dieses Vertrages an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Berlin:
 Berlin, den 4. Dezember 2006

Für das Land Brandenburg:
 Potsdam, den 10. Januar 2007

Klaus Wowereit

Matthias Platzeck

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung
des Brandenburgischen Schulgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften**

Vom 26. März 2007

Das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Nr. 69 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
3. Artikel 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. In der Besoldungsgruppe A 16 wird bei der Amtsbezeichnung ‚Oberstudiendirektor‘ der Funktionszusatz ‚als Leiter eines Kollegs; einer Abendschule zur Vermittlung der Abschlüsse der Sekundarstufe II; eines Kollegs für Aussiedler; eines Studienkollegs; eines Oberstufenzentrums –‘ durch den Funktionszusatz ‚als Leiter einer Schule des Zweiten Bildungsweges; eines Kollegs für Aussiedler; eines Studienkollegs; eines Oberstufenzentrums –‘ ersetzt.“

Potsdam, den 26. März 2007

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

84

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 6 vom 29. März 2007

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0